

2. Änderungssatzung zur Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Gemeinde Krostitz vom 28.09.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504), sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (GVBl. S. 225) , geändert durch Gesetz vom 29.04.2015 (GVBl. S. 349) hat der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zum § 4 der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Gemeinde Krostitz vom 28.11.2014 wird gemäß der Anlage zu dieser Änderungssatzung geändert.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Krostitz, den 29.09.2017

Frauendorf
Frauendorf
Bürgermeister



Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindereinrichtungen und Tagespflege vom 27.11.2014

- (1) Der Elternbeitrag beträgt
1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuung von täglich 9 Stunden 195,00 Euro pro Monat,
 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuung von täglich 9 Stunden 120,00 Euro pro Monat,
 3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuung von täglich 6 Stunden 69,00 Euro pro Monat,

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1, ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2.

(2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.

(3) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindereinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1. Für das 2. Kind um 40 %
2. Für das 3. Kind um 80 %
3. Für das 4. und jedes weitere Kind um 100 %

(4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der nach Abs. 1, 2 und 3 gebildete Elternbeitrag um 10%.

(5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 2 und 3 erhoben.

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindereinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweise nutzen wollen, sind Gastkinder.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. Für die Betreuung als Krippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 5,17 Euro
2. Für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,70 Euro
3. Für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,13 Euro

Weitere Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde.

(7) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 30,00 Euro pro angefangene Stunde erhoben.

(8) Für die zusätzliche Versorgung der Kinder in der Kindereinrichtung, z.B. mit Getränken, wird ein Entgelt für Krippen- und Kindergartenkinder in Höhe von 4,00 Euro und für Hortkinder in Höhe von 1,50 Euro monatlich erhoben.

Beitragssätze in der Regelbetreuungszeit sowie Entgeltsätze für Mehrbetreuung

**1. Beitragssätze für Krippenkinder
Ganztagsbetreuung – 10 Stunden –**

	Familie	Allein stehend
1. Kind	216,67 €	195,00 €
2. Kind	130,00 €	117,00 €
3. Kind	43,33 €	39,00 €

2. Beitragssätze für Krippenkinder

Ganztagsbetreuung – 9 Stunden –

	Familie	Allein stehend
1. Kind	195,00 €	175,50 €
2. Kind	117,00 €	105,30 €
3. Kind	39,00 €	35,10 €

3. Beitragssätze für Krippenkinder

Teilzeitbetreuung – 6 Stunden –

	Familie	Allein stehend
1. Kind	130,00 €	117,00 €
2. Kind	78,00 €	70,20 €
3. Kind	26,00 €	23,40 €

4. Beitragssätze für Krippenkinder

Teilzeitbetreuung – 4,5 Stunden –

	Familie	Allein stehend
1. Kind	97,50 €	87,75 €
2. Kind	58,50 €	52,65 €
3. Kind	19,50 €	17,55 €

5. Beitragssätze für Kindergartenkinder

Ganztagsbetreuung – 10 Stunden –

	Familie	Allein stehend
1. Kind	133,33 €	120,00 €
2. Kind	80,00 €	72,00 €
3. Kind	26,67 €	24,00 €

6. Beitragssätze für Kindergartenkinder

Ganztagsbetreuung – 9 Stunden –

	Familie	Allein stehend
1. Kind	120,00 €	108,00 €
2. Kind	72,00 €	64,80 €
3. Kind	24,00 €	21,60 €

7. Beitragssätze für Kindergartenkinder

Teilzeitbetreuung – 6 Stunden –

	Familie	Allein stehend
1. Kind	80,00 €	72,00 €
2. Kind	48,00 €	43,20 €
3. Kind	16,00 €	14,40 €

8. Beitragssätze für Kindergartenkinder

Teilzeitbetreuung – 4,5 Stunden –

	Familie	Allein stehend
1. Kind	60,00 €	54,00 €
2. Kind	36,00 €	32,40 €
3. Kind	12,00 €	10,80 €

9. Beitragssätze für Hortkinder von der 1.-4. Klasse ohne Frühhortbetreuung

– 5 Stunden –

	Familie	Allein stehend
1. Kind	57,50 €	51,75 €
2. Kind	34,50 €	31,05 €
3. Kind	11,50 €	10,35 €

10. Beitragssätze für Hortkinder von der 1.-4. Klasse mit Frühhortbetreuung

– 6 Stunden –

	Familie	Allein stehend
1. Kind	69,00 €	62,10 €
2. Kind	41,40 €	37,26 €
3. Kind	13,80 €	12,42 €

11. Beitragssätze für Hortkinder von der 1.-4. Klasse mit Frühhortbetreuung
– 7 Stunden –

	Familie	Allein stehend
1. Kind	80,50 €	72,45 €
2. Kind	48,30 €	43,47 €
3. Kind	16,10 €	14,49 €

12. Beitragssätze für Hortkinder von der 1.-4. Klasse mit Frühhortbetreuung
– 8 Stunden –

	Familie	Allein stehend
1. Kind	92,00 €	82,80 €
2. Kind	55,20 €	49,68 €
3. Kind	18,40 €	16,56 €

13. Beitragssätze für Hortkinder von der 1.-4. Klasse mit Frühhortbetreuung
– 9 Stunden –

	Familie	Allein stehend
1. Kind	103,50 €	93,15 €
2. Kind	62,10 €	55,89 €
3. Kind	20,70 €	18,63 €

14. Beitragssätze für Gastkinder für eine Betreuungszeit von 9 Stunden für Krippen- und Kindergartenkinder und 6 Stunden für Hortkinder:

- für Krippenkinder 9,75 Euro pro Tag
- für Kindergartenkinder 6,00 Euro pro Tag
- für Hortkinder 3,45 Euro pro Tag